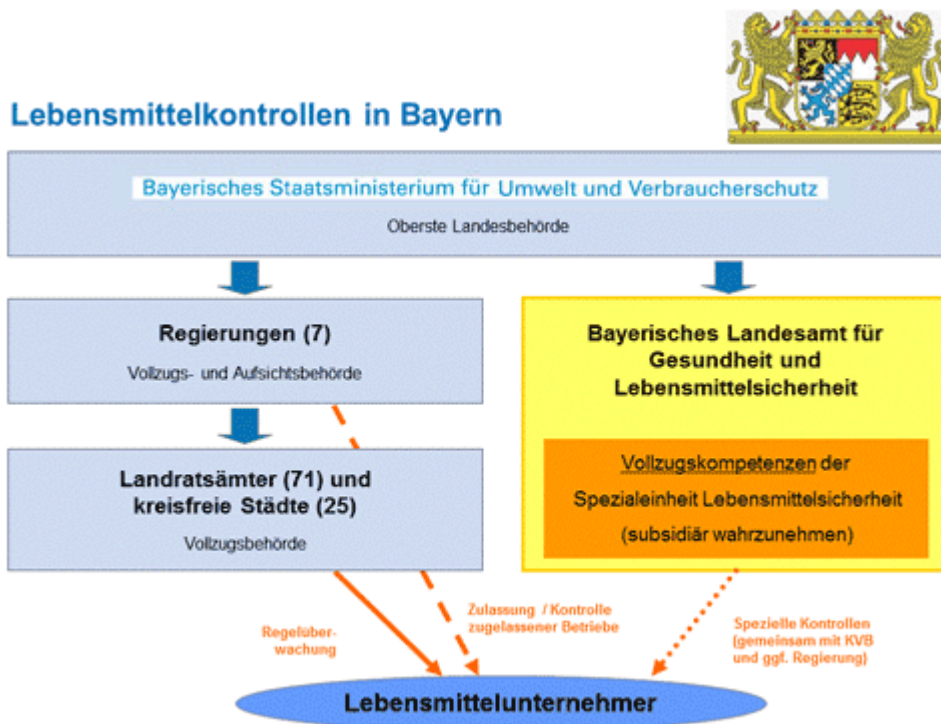


# Info zur Reform der bayerischen Lebensmittelüberwachung

## Bisherige Lebensmittelkontrollen in Bayern

In Deutschland sind die Länder verantwortlich für die Durchführung und Organisation der amtlichen Lebensmittelüberwachung. In Bayern ist die oberste Landesbehörde das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Ihm nachgeordnet sind das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und die Regierungen. Letzteren obliegt insbesondere die Zulassung und Kontrolle von Betrieben, die wegen des speziellen Umgangs mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zulassungspflichtig sind. Ferner führen sie die Fachaufsicht und koordinieren die Tätigkeit der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden (96 Kreisverwaltungsbehörden: 71 Landratsämter und 25 kreisfreie Städte).



Quelle: Grafik LGL, <http://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/ueberwachung/organisation/index.htm>

Zuständig für die Lebensmittelüberwachung vor Ort sind die Kreisverwaltungsbehörden – also die 71 Landratsämter und 25 kreisfreien Städte. Dort übernehmen Lebensmittelüberwachungsbeamte, amtliche Tierärzte und Amtstierärzte die Kontrolle von Lebensmittelbetrieben sowie die Entnahme von Proben. Im Bedarfsfall unterstützt die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL die Kreisverwaltungsbehörden bei fachlichen Belangen.

Aufgabe der Lebensmittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Wichtige Maßnahmen der Behörden hierzu sind u. a. Betriebskontrollen und die Untersuchung von Proben. Ergänzend werden z. B. Meldungen zu nicht sicheren Lebensmitteln in das Europäische Schnellwarnsystem RASFF eingestellt, lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche erfasst (BELA – Bundesweit einheitliches System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind) sowie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei Exporten in Form von Export-Zertifikaten überprüft.

Es werden insbesondere folgende Betriebsarten kontrolliert:

- Betriebe, die Lebensmittel herstellen,
- Gaststätten, Imbisse und Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung,
- Lebensmittelgroß- und Einzelhandel sowie Importeure und
- Wochenmärkte.

Die Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen ist abhängig vom Ergebnis einer bayernweit standardisierten und für jeden Betrieb durchzuführenden Risikobewertung, die sich an den Vorgaben von Bund und EU orientiert. Hierbei werden die Betriebsstruktur, das Hygiene- und Betriebsmanagement sowie das produktbezogene Risiko berücksichtigt.

Die Risikobeurteilung der Betriebe dient dem gezielten risikoorientierten Einsatz des Überwachungspersonals und einem einheitlichen, nachvollziehbaren Vollzug. Darüber hinaus ergeben sich immer wieder Verdachtsmomente, wie z. B. Verbraucherbeschwerden, denen durch gezielte Betriebskontrollen und Untersuchungen nachgegangen wird.

## Reform der Lebensmittelkontrollen in Bayern

Die bayerische Lebensmittelüberwachung wird umstrukturiert. Grund dieser Änderung ist ein Gutachten des obersten Rechnungshofes (ORH), das Ende 2015 in Auftrag gegeben und im März 2016 vorgestellt worden ist. Darin wurde festgestellt, dass mit den derzeitigen Managementstrukturen die komplexen Anforderungen an die Lebensmittelüberwachung nur begrenzt zu leisten seien. Bei Großbetrieben werde im Gegensatz zu Kleinbetrieben eine größere Betroffenheit durch die Vielschichtigkeit der Struktur gesehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen des ORH erfolgt eine Teilverlagerung für bestimmte Zuständigkeiten der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung.

Für die Kontrolle bestimmter Betriebe wird eine neue Kontrollbehörde, die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, errichtet. Sie wird dem LGL nachgeordnet.

Die Tätigkeit der neuen Kontrollbehörde wird auf Kontrollen in fachübergreifenden Teams ausgelegt. Die Stellung der neuen Behörde als dem LGL nachgeordneter Behörde erlaubt einen Wissenstransfer zwischen Landesamt und der neuen Kontrollbehörde. Dies ist vor dem Hintergrund der Komplexität der von der Kontrollbehörde zu überwachenden Betriebe notwendig. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Vollzugszuständigkeit der Kontrollbehörde und die fachbehördliche, gutachterliche Kompetenz des Landesamtes getrennt bleiben.

Die neue Behörde in Kulmbach soll Anfang 2018 die Arbeit aufnehmen und hat eine Dienststelle in Erding. Unter den Gesichtspunkten

- Komplexität des Betriebs,
- Mikrobiologische Anforderung an das hergestellte Lebensmittel/Produkt
- Überregionalität und
- Notwendigkeit fachlichen Spezialwissens für bestimmte Betriebskategorien

werden entsprechend die Betriebe definiert, die künftig von der neuen Kontrollbehörde überwacht werden sollen.

Folgende Betriebe sind nach derzeitigem Stand betroffen:

1. Überregional<sup>1</sup> tätige Betriebe, die Lebensmittel herstellen und einer EU-Zulassung bedürfen;
2. Betriebe, die überregional tätig sind und aus der Betriebsstruktur heraus ein spezialisiertes Fachwissen benötigen:
  - Hersteller von Babynahrung
  - Hersteller von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke
  - Hersteller von Lebensmittelzusatzstoffen
  - Hersteller von Industriegasen als Lebensmittelzusatzstoffe
  - Hersteller von Aromen oder Enzymen
  - Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln
  - Hersteller von Getreideprodukten einschließlich Backvormischungen
  - Hersteller von kosmetischen Mitteln einschließlich Tätowiermitteln

---

<sup>1</sup> Siehe Definition auf Seite 4

- Hersteller von Lebensmittelverpackungen mit Lebensmittelkontakt
  - Eierpackstellen
  - Bäckereien
  - Abpacker von Tee und teeähnlichen Erzeugnissen
  - Mälzereien
  - ölsamenverarbeitende Betriebe und Mühlenbetriebe
  - Zuckerhersteller
  - Gewürzmühlen und Hersteller von Gewürzzubereitungen
3. Geflügelbetriebe mit mehr als 40.000 Plätzen (Halten und Aufzucht von Geflügel).

Überregional<sup>1</sup> tätig ist ein Betrieb, wenn er dafür ausgelegt ist, stetig ein Gebiet mit mindestens 1,5 Millionen Einwohner direkt oder indirekt als wesentlicher Marktteilnehmer zu versorgen.

Die betroffenen Betriebe werden ab November 2017 schriftlich informiert, dass sie künftig der zentralen Kontrollbehörde unterstellt sein werden.

Weitere Neuerungen:

- Die Zulassung von betroffenen Betrieben ist keine Aufgabe der Bezirksregierungen mehr, sondern Aufgabe der zentralen Kontrollstelle. Nicht überregionale, zulassungspflichtige Betriebe werden weiterhin von den Bezirksregierungen zugelassen.
- Die Information der Öffentlichkeit nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und § 40 LFGB der in die Zuständigkeit der neuen Kontrollbehörde fallenden Betriebe.
- Die amtlichen Tierärzte üben die Tätigkeiten, die ihnen in Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften insbesondere bei der Herstellung von frischem Fleisch übertragen sind auch in Betrieben, die in die Zuständigkeit der neuen Kontrollbehörde fallen, weiter unverändert aus.
- Die Dachstelle Export, die bisher am LGL angesiedelt ist, soll ebenfalls auf die zentrale Kontrollstelle übergehen. Die Ausstellung der Exportzertifikate erfolgt aber wie bisher durch die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Hinweis:

Die Veröffentlichung dieser Information ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.